

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2022/05**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

MÖGLICHE ERHÖHUNG DER MWST-SÄTZE PER 1. JANUAR 2023	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 2
AKTUELLE MWST-FRISTEN	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

MÖGLICHE ERHÖHUNG DER MWST-SÄTZE PER 1. JANUAR 2023

Am 25. September 2022 stimmt das Schweizer Stimmvolk u.a. über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab. Wird die Vorlage angenommen, kann eine Erhöhung der MWST theoretisch bereits per 1. Januar 2023 erfolgen.

Gemäss Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer soll die Bundesverfassung wie folgt geändert werden:

«Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte, sofern der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzlich verankert wird.»

Die Erhöhung der MWST-Sätze erfolgt demnach nur, wenn auch die Abstimmung über die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) vom Stimmvolk angenommen wird. Sofern also beide Vorlagen angenommen werden, wird die MWST auf 8.1 % (Normalsatz) bzw. 2.6 % (reduzierter Satz) bzw. 3.8 % (Sondersatz) angehoben. Die Satzerhöhung könnte bereits per 1. Januar 2023 erfolgen, obwohl die Zeit für die Umsetzung sehr knapp bemessen ist. Dass die ESTV aber durchaus in der Lage ist, die nötigen Bedingungen für eine MWST-Satzänderung rasch zu schaffen, hat sie

letztmals 2017 unter Beweis gestellt, als am 24. September 2017 die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt haben und deswegen die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 erstmalig in der Geschichte der MWST gesunken sind. Ob es dieses Mal – vorausgesetzt die Vorlagen werden angenommen – wieder so rasch gehen wird, ist ungewiss. Gut möglich, dass die Steuersatzerhöhung erst per 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Es ist trotzdem ratsam, sich zumindest gedanklich schon heute mit einer Erhöhung der MWST auseinanderzusetzen und sich die Massnahmen, welche diesbezüglich zu ergreifen sind, in Erinnerung zu rufen. Als Hilfsmittel kann dazu die MWST-Info 19 der ESTV dienen, welche die ESTV im Hinblick auf die Steuersatzreduktion per 1. Januar 2018 auf ihrer Homepage publiziert hat und dort unter der Rubrik «Webbasierte MWST-Publikationen» verfügbar ist. Zwar beleuchtet diese Publikation die Vorgänge bei einer Steuersatzreduktion, diese gelten jedoch grundsätzlich gleichermassen bei einer Steuersatzerhöhung.

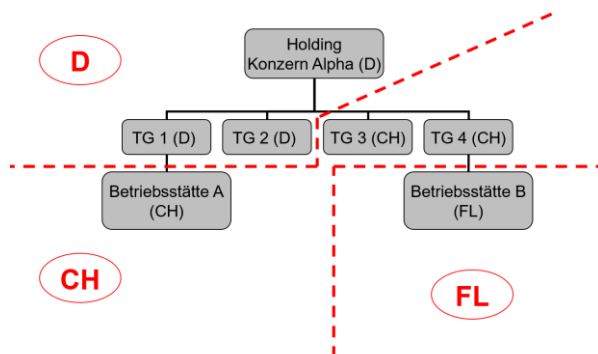
Der Ausgang der Abstimmungen am 25. September 2022 ist wie üblich offen – indem Sie sich bereits heute mit dem Thema befassen, sind Sie jedoch im Fall der Fälle gewappnet und können entsprechende Massnahmen stressfrei und gezielt umsetzen.

Link MWST-Publikationen: <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/search/search.xhtml>

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Die Holdinggesellschaft Alpha mit Sitz in Deutschland besitzt direkt vier Tochtergesellschaften (TG) und indirekt zwei Betriebsstätten.



Frage:

Welche der zum Konzern Alpha gehörenden Unternehmen können zusammen eine MWST-Gruppe bilden und haben somit die Möglichkeit von Steuereinsparungen zu profitieren?

Anmerkung: Unsere Frage bezieht sich ausschliesslich auf das Schweizer Mehrwertsteuerrecht.

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Die Vermietung von Immobilien ist – ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug – von der Steuer ausgenommen. Nutzt der Mieter die Immobilien nicht ausschliesslich zu Wohnzwecken, so kann für die Vermietung durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration optiert werden. Eine solche freiwillige Versteuerung will gut überlegt sein, weil eine nachträgliche Änderung nur sehr beschränkt möglich ist.

Das Bundesgericht hatte in seinem Urteil vom 12. Mai 2022 (2C_853/2021) den Fall eines Steuerpflichtigen im Wallis zu beurteilen, der mehrere Liegenschaften bewirtschaftet und diese an Dritte vermietet. Ab 2012 hatte der Steuerpflichtige bei zwei Liegenschaften auf den Rechnungen die MWST offen ausgewiesen und somit für die Mehrwertsteuer optiert. Nach einem Wechsel des Treuhänders wurde dem Steuerpflichtigen bewusst, dass die Mieter in den zwei Liegenschaften die ausgewiesene Steuer nicht als Vorsteuer geltend machen konnten. Der Treuhänder empfahl dem Steuerpflichtigen deshalb, die Rechnungen, für die er aus seiner Sicht fälschlicherweise optiert hatte, zu korrigieren. Der Steuerpflichtige reichte im Verlaufe des Jahres 2016 entsprechende Korrekturabrechnungen ein und die ESTV erstattete Beträge nach einer intensiven Korrespondenz zurück. Der Steuerpflichtige stellte den Mietern der zwei Liegenschaften Ende 2016 entsprechende Gutschriften aus und erstattete die Steuer zurück, was die Mieter schriftlich bestätigten. Anlässlich einer Kontrolle 2017 belastete die ESTV die Steuer für die Steuerperioden 2012 bis 2015 wieder nach.

Erwägungen des Gerichts

Vorliegend war unbestritten, dass der Steuerpflichtige auf den Rechnungen die Steuer offen ausgewiesen hat.

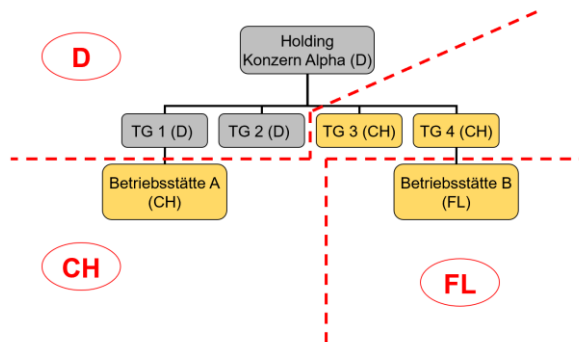
Eine Korrektur einer Rechnung gemäss Art. 27 Abs. 4 MWSTG ist nach Bundesgericht nur dann möglich, wenn der Rechnungssteller zum Ausweis der Steuer gar nicht berechtigt ist oder er eine zu hohe Steuer ausgewiesen hat. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Das Bundesgericht prüft in der Folge, ob auf eine korrekt vorgenommene Option nachträglich verzichtet werden kann. Das Bundesgericht verweist auf sein Urteil BGE 140 II 495 in welchem es festgehalten hat, dass eine rückwirkende Option für von der Steuer ausgenommene Umsätze ausgeschlossen ist. Dies gilt nach dem Bundesgericht auch für den nachträglichen Verzicht auf die Option. Dies ist mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auch in Art. 39 MWSTV ausdrücklich festgehalten. Eine Korrektur kann nur für Steuerperioden vorgenommen werden, für welche die Finalisierungsfrist von Art. 72 MWSTG noch nicht abgelaufen ist. Schliesslich hat das Bundesgericht auch noch festgehalten, dass die Auszahlung der Beträge 2016 keine Vertrauensgrundlage bildete, d.h. der Steuerpflichtige sich nicht auf Treu und Glauben berufen kann.

Fazit

Die freiwillige Versteuerung (Option) von Immobilienvermietungen ist eine nützliche Möglichkeit, um eine Schattensteuerbelastung zu vermeiden. Die Option macht vor allem dann Sinn, wenn die Mieter die offen überwältigte Steuer wieder als Vorsteuer in Abzug bringen können. Wie dieses Urteil des Bundesgerichts aber zeigt, sollte die Frage, ob Mietverhältnisse optiert werden sollen, jeweils vorgängig sorgfältig geprüft werden. Die nachträglichen Korrekturmöglichkeiten sind sehr beschränkt.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Die gelb markierten Unternehmen können Mitglied einer MWST-Gruppe sein.



Das Vorliegen einer einheitlichen Leitung vorausgesetzt, können grundsätzlich sämtliche juristischen Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen Mitglied einer MWST-Gruppe werden. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz beziehungsweise eine oder mehrere Betriebsstätte(n) in der Schweiz haben. Ein Eintrag im Handelsregister ist nicht erforderlich. Die Gruppenbesteuerung ist auf die schweizerischen Unternehmensanteile beschränkt.

Ein Rechtsträger mit Sitz im Ausland und Betriebsstätten in der Schweiz kann daher nur hinsichtlich der schweizerischen Betriebsstätten Mitglied einer MWST-Gruppe sein. Dementsprechend sind zwischen dem ausländischen Sitz und der Teil einer MWST-Gruppe bildenden Betriebsstätte erbrachte Leistungen grundsätzlich

gleich zu behandeln wie Umsätze mit unabhängigen Dritten (Grenze trennt).



Im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Betriebsstätten einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz werden dem Hauptsitz in der Schweiz zugeordnet und können somit in eine Schweizer MWST-Gruppe einbezogen werden.

Beziehen Sie zu diesem Thema unser weiterführendes Merkblatt unter:

[Gruppenbesteuerung - Eine Übersicht.pdf](#)
(graffenried-treuhand.ch)



Oder besuchen Sie unseren MWST-Kompakt-Kurs am Mittwoch, 31.08.2022 (10.00-12.00 Uhr).



AKTUELLE MWST-FRISTEN

Einreichfrist 30. August 2022

- MWST-Abrechnung Q01/2022, sofern eine Fristverlängerung besteht
- MWST-Abrechnung Q02/2022 (Fristverlängerung elektronisch ohne Begründung möglich bis 31. Oktober 2022)
- Jahresabstimmung 2021 für Unternehmen mit Jahresabschluss 31.12.

NICHT VERGESSEN

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. **Kompakt-Seminare als Live-Webinar**. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

GRUPPENBESTEUERUNG (120 Minuten) **Live-Webinar**
Mittwoch, **31. August 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten einen Überblick, wer sich zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen kann, wann sich eine MWST-Gruppe lohnt und wie Sie vorgehen können für die Berechnung der Vorsteuerabzugsquote.

EU-MWST-TÜCKEN (120 Minuten) **Live-Webinar**
Dienstag, **18. Oktober 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die EU war in den letzten Jahren sehr aktiv in der Einführung neuer Bestimmungen. Oftmals sind sich Schweizer Unternehmen der Risiken und Auswirkungen solcher gesetzlicher Änderungen auf die Handelsabläufe nicht bewusst. Um Überraschungen bei grenzüberschreitenden Geschäftsfällen zu vermeiden, vermitteln wir Ihnen einen Überblick basierend auf unserem Wissen und unseren Erfahrungen in diesem Bereich, damit Sie auch hier nicht von hohen Aufrechnungen und Strafverfahren überrascht werden.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder Live-Webinar-Seminar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **Live-Webinar**
Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNKURS 2023 (in 5 Halbtages-Modulen)
ab 3. Mai 2023 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2023 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Dieses Jahr steht die zweite Jahreshälfte ganz im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauernden steuerlichen Stolpersteine.

SEMINAR 1
DIREKTE STEUERN TEIL 1
(120 Minuten)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 2
DIREKTE STEUERN TEIL 2
(120 Minuten)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 3
MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING
(120 Minuten)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die dreiteiligen Seminare sind jeweils einzeln oder vergünstigt als Paket verfügbar.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



Der eigene Online-Shop: nicht nur etablierte Unternehmungen schwören darauf, auch Influencer:innen, Blogger:innen und andere Jungunternehmer:innen lassen sich von diesem Geschäftsmodell inspirieren und starten ihr eigenes E-Commerce-Business. Die Herausforderung, welche eine korrekte mwst-liche Abwicklung an die Betreibenden von Online-Shops stellt, darf aber keinesfalls unterschätzt werden. Gerade kleine Start-ups sind damit rasch einmal überfordert.

Barbara ist ausgebildete Pilatesinstructorin und hat die Zeit während der Coronapandemie genutzt, Pilates-Kurse zu verschiedenen Themen zu erarbeiten. Ein Filmproduzent hat von den einzelnen Kursen Videos produziert und diese möchte Barbara nun über ihren neuen Online-Shop verkaufen und damit auch im europäischen Raum Fuss fassen. Ausserdem hat sie in Zusammenarbeit mit einem deutschen Sportartikelhersteller spezielle Pilates-Kleingeräte wie Bälle, Rollen etc., sowie Pilates-Trainingskleider entwickelt. Die Produktion findet in Deutschland statt und Barbara verkauft die Kleingeräte und Kleider ab Produktionsstandort Deutschland ebenfalls über ihren Online-Shop. Da Barbara ihr eigenes erfolgreiches Pilatesstudio in Basel betreibt, ist sie schon seit geraumer Zeit bei der Schweizer MWST registriert und reicht ihre MWST-Abrechnungen quartalsweise bei der ESTV ein.

Da sich die Geschäftstätigkeit von Barbara durch den neuen Online-Shop auf europäisches Gebiet ausweiten wird, muss sie sich mit Fragen zur europäischen VAT auseinandersetzen und hat sich mit uns, auf Anraten ihres Treuhänders, in Verbindung gesetzt.

In einem ersten Schritt haben wir die zu beurteilenden Leistungen und deren Steuerfolgen untersucht und Folgendes festgestellt:

1. Verkauf von Download Pilates-Kursen an europäische Kunden

Barbara's Kunden sind ausschliesslich Privatpersonen (=Konsumenten), somit finden die Verkäufe der Pilates-Kurse (Download-Lektionen) im Bereich B2C statt. Da die der Steuer unterliegenden Pilates-Kurse den Käufer:innen elektronisch übermittelt werden (ohne online Austausch zwischen Dozentin und Käufer:innen), handelt es sich sowohl nach Schweizer wie nach EU Recht um elektronische Dienstleistungen, deren Leistungsort am Ort des Empfängers liegt. Barbara schuldet deshalb in jedem EU-Land, in welches sie ihre Kurse verkauft, die landesspezifische VAT.

2. Verkauf von Pilates-Artikeln an europäische Kunden

Auch im Bereich der Lieferung von Pilates-Artikeln beschränkt sich der Abnehmerkreis vorderhand auf Privatpersonen. Als Ort der Lieferung gilt gemäss EU-Regelung im Bereich B2C der Ort, an dem sich die Gegenstände bei Beendigung der Versendung oder Beförde-

rung an den Erwerber befinden. Barbara schuldet deshalb auch beim Verkauf von Pilates-Artikeln in jedem EU-Land, in welches sie B2C liefert, die landesspezifische VAT.

Da Barbara's Online Shop für Kunden aus dem gesamten EU-Raum zugänglich ist, sind Verkäufe in alle 27 EU-Länder möglich. In jedem EU-Land, in welches Barbara Leistungen erbringt, schuldet sie, wie gesehen, die landesspezifische VAT. Damit Barbara sich nun nicht in jedem einzelnen Land separat für die MWST registrieren lassen muss, haben wir ihre Firma beim Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland für die Abrechnungsverfahren One-Stop-Shop angemeldet. Beim One-Stop-Shop (OSS) handelt es sich um eine zentrale Abwicklung aller umsatzsteuerlichen Melde- und Zahlungsverpflichtungen in einer einzigen steuerlichen Erklärung, die sich aus Leistungen an Konsumenten in den 27 EU-Ländern ergeben. OSS kommt also nur für die B2C Geschäfte zur Anwendung. Somit kann Barbara auf die einzelnen landesspezifischen Registrierungen verzichten und vermeidet so einen immensen, kostspieligen administrativen Aufwand. Aufgrund ihrer Produktion in Deutschland, verbunden mit Lieferungen an Konsumenten in Deutschland, muss sie sich aber zusätzlich noch in Deutschland beim Finanzamt Konstanz umsatzsteuerlich im ordentlichen Verfahren registrieren lassen. Die umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland dient zur Deklaration der inländischen Warenlieferungen sowie zur Geltendmachung der in Deutschland bezahlten Vorsteuern.

Die Eröffnung des Online-Shops von Barbara führt letztlich zu vier verschiedenen Registrierungen (MWST-Registrierung in der Schweiz und Deutschland, Registrierung für OSS Nicht-EU-Regelung und OSS EU-Regelung) und monatlich vier verschiedenen MWST- bzw. VAT-Deklarationen. Ohne professionelle Unterstützung kann die korrekte steuerliche Aufgleisung eines Online-Shops rasch einmal überfordern und hohe Aufrechnungsrisiken verursachen, welche sich über Jahre, bis zur Entdeckung durch Steuerbehörden, kumulieren können.

Im vorliegenden Fall wurde zusätzlich noch die Abwicklung der Importe in die Schweiz optimiert, um sicherzustellen, dass Schweizer Kunden bei der Bestellung von Pilates-Artikeln keine überraschenden Kosten von Speditionsunternehmen in Rechnung gestellt erhalten.

Fazit: Bei der Eröffnung eines Online-Shops sind Vorabklärungen hinsichtlich der MWST/VAT unabdingbar. Leider wird oft unterschätzt, mit welchen «Begleiterscheinungen» ein vordergründig lukratives neues Geschäftsmodell verbunden ist. Wenn im Vorfeld seriöse Abklärungen getätigt werden, hat der neue Online-Shop auch tatsächlich Chancen, sich zu einem gewinnbringenden E-Commerce-Business zu entwickeln. Andernfalls besteht das Risiko, dass den steuerlichen Verpflichtungen ungenügend oder gar nicht nachgekommen wird und

sich daraus erhebliche steuerliche Risiken ergeben, welche bis zur Entdeckung ein existenziell bedrohliches Ausmass annehmen können.

Haben Sie eine neue Geschäftsidee im Kopf und liebäugeln mit einem Online-Shop? Wir haben langjährige Erfahrungen im Bereich EU-Umsatzsteuer und OSS-Verfahren und beraten Sie gerne!

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch